

I. Reise nach Frankfurt

Als aber im Jahr 1806 der große Schlag auf das deutsche Reich geschah, stürzte auch das Reichskammergericht zusammen, und alle Prozesse, die darin lagen, wurden totgeschlagen, maustot, und keiner gab mehr ein Zeichen von sich, ausgenommen im Jahr 1817 in Gera im Sachsenland hat einer wieder gezuckt.¹

Mit diesen Worten begann Johann Peter Hebel die fiktive Geschichte eines sächsischen Leinwandwebers, der in der Dresdener Zeitung gelesen hatte, dass die deutsche Bundesversammlung in Frankfurt den Unterhalt der Angehörigen des Reichskammergerichts geklärt habe. Der Leinwandweber hatte diese Nachricht falsch verstanden und dachte, das Reichskammergericht habe seine Tätigkeit in Gestalt der Frankfurter Bundesversammlung wieder aufgenommen. Da sich auf seinem Speicher noch Prozessakten eines unerledigten Reichskammergerichts-Prozesses seines Großvaters befanden, aus dem eine größere Forderung offen stand, packte er die Akten in einen Korb und machte sich auf, um nach Frankfurt zu reisen. Dort angekommen musste er feststellen, dass in Frankfurt überhaupt keine Bundesversammlung tagte: Der Sachse war nach Frankfurt an der Oder gereist und nicht nach Frankfurt am Main, wo sich die Gesandten der deutschen Staaten seit Herbst 1816 versammelten.

Daraufhin ließ sich der Leinwandweber den Weg nach Frankfurt am Main weisen, verdiente sich mit allerlei Arbeiten die Wegzehrung und freute sich schon, als er nach sechs Wochen in der damaligen Hauptstadt Deutschlands angekommen war. Natürlich wurde er auch in Frankfurt am Main, wo kein Gericht tagte, enttäuscht. Daraufhin beschloss er den Korb mit den Prozessakten seines Großvaters einfach auf die Straße zu werfen und beklagte sich über die kaum mehr verständlichen Verhältnisse in Deutschland.

Dies hörte ein Gewürzhändler. Er sprach ihn an: *„Guter Freund“, sagte er, „mit wem redet Ihr da so allein?“ – „Mit niemand“, erwiderte der Weber, „wenn Ihr mir aber meinen Prozeß abkaufen wollt, mit Euch. Lupft ihn einmal! Was gebt Ihr mir dafür?“ Der Mann sagte: „Anderthalb Kreuzer für das Pfund, wenn das Papier daran gut ist. Kommt mit mir.“* Also verkaufte der Leinwandweber dem Gewürzhändler die Prozessakten des Großvaters. Er erhielt einen Gulden vierundzwanzig Kreuzer dafür, gerade genug, um auf der Heimreise nach Gera nicht verhungern zu müssen.

Hebels „Reise nach Frankfurt“, die 1819 ein Kalenderblatt zierte, verweist auf die verwirrenden Verhältnisse in Deutschland kurz nach der Eröffnung der Deutschen Bundesversammlung. In ihr überschneiden sich drei Erfahrungsebenen, die nicht mehr in Einklang gebracht werden konnten: Die ererbte Erfahrung des Großvaters, dass es bis 1806 ein für ganz Deutschland zuständiges Gericht, das Reichskammergericht, gab; die Realitätserfahrung im souveränen Königreich Sachsen während der Rheinbundzeit, in dem keine Appellation an einen gesamtdeutschen Gerichtshof möglich war, dem aber das brandenburgische Frankfurt an der Oder näher lag, als die vormalige freie Reichsstadt am Main; die aktuellen Erlebnisse der beginnenden Ära des Deutschen Bundes, die zwar von Debatten über die Errichtung eines gesamtdeutschen Gerichts als Ersatz für das Reichskammergericht begleitet war, dieses jedoch nicht zustande brachte, sondern vorwiegend mit der Abwicklung des Alten Reiches und insbesondere mit den Pensionen der Angehörigen des Reichskammergerichts beschäftigt war.²

Wie undurchsichtig die politische Situation angesichts der sich überlagernden Erfahrungen und der damit nicht mehr zur Deckung kommenden Gegenwart für die Zeitgenossen gewesen ist, zeigt der Kommentar zur aktuellen Lage, den Hebel seinem Helden in den Mund legte: man müsse *einem deutschen Manne nicht gleich Vorwürfe machen, wenn er in Vaterlandssachen ein wenig unwissend [...] sei*.

II. Ein kaum beachtetes Ende

Die Geschichtsschreibung hat den Verwerfungen, welche die Brüche von 1803 und 1806 im Erfahrungshaushalt der Zeitgenossen verursachten, trotz der Ansätze Reinhart Kosellecks und einer deutlichen Belebung des Forschungsinteresses an der Zeit um 1800 bislang nicht die adäquate Beachtung geschenkt.⁵ Sich den Bruch in territorialstaatlicher oder europäischer Perspektive aneignend, ist die Meistererzählung zum Ende des Alten Reiches weit übersichtlicher gestaltet, als angesichts der Irritationen von Hebels sächsischen Leinwandweber vermutet werden könnte. Zuletzt kam dies anlässlich des 200. Jahrestages des Reichsdeputationshauptschlusses und im wissenschaftlichen Vorbereitungsprogramm zu der ab August 2006 in Magdeburg und Berlin stattfindenden Doppelausstellung zur 200. Wiederkehr des Endes des Alten Reiches zum

Ausdruck.⁴ Die wenig differenzierenden Kompositionselemente, mit denen das Ende des Reiches thematisiert werden, sind rasch charakterisiert: Methodisch sind sie einerseits bestimmt durch eine unzulässige Komplexitätsreduzierung. Dabei besteht die Simplifizierung darin, dass eine kontextualisierende Analyse zeitgenössischer Auseinandersetzungen mit den fundamentalen Veränderungen von 1803 bzw. 1806 zugunsten des illustrativen Einsatzes einer vorwiegend auf strukturelle Gründe für den Untergang des Reiches abzielenden Argumentation unterbleibt. Damit verbunden ist andererseits eine teleologisch verengte Sichtweise auf das Jahr 1806, welche die Thematisierung der Rheinbundzeit und der Anfangsphase des Deutschen Bundes mitbestimmt und die Nachwirkung des Endes des Alten Reiches aus der Betrachtung weitgehend ausblendet. Beides zusammen kann als retrospektiver Determinismus charakterisiert werden, der die zumindest für die Zeitgenossen noch gegebene Offenheit der Geschichte unterschlägt. Zudem wird die am 6. August 1806 erfolgte Abdankung des Kaisers nur als formales Ende des bereits seit längerem nur noch zu einer Hülle verkommene Alten Reiches bewertet. Der Reichsdeputationshauptschluss spielt dabei die Rolle eines Gliedes in einer Kette von Ereignissen, die das Ende des „morschen Gebäudes“ zwangsläufig herbeigeführt hätten,⁵ während die Zeitgenossen der Auflösung des Reiches angeblich keine Beachtung schenkten. In der Konsequenz liegt die Endphase des Alten Reiches, ebenso wie seine Auflösung und seine Nachgeschichte im toten Winkel quellengesättigter Historiographie.

Diese in der Forschung vorherrschende Sichtweise kann auf unterschiedliche Weise illustriert werden. Am Bekanntesten ist der topisch wiederkehrende Streit von Goethes Kutscher auf dem Bocke, der den Geheimrat mehr interessiert haben soll, als die Nachricht von der Spaltung Deutschlands. Wie Heinrich Ritter von Srbik und neuerdings Georg Schmidt sowie Wolfgang Burgdorf gezeigt haben, war Goethe jedoch so unpolitisch nicht, sondern hat sich, vor und nach dem 6. August 1806 intensiv mit der Gründung des Rheinbundes und der Abdankung Kaiser Franz II. beschäftigt.⁶ Auf der anderen Seite wird das Desinteresse am Reich mit zeitgenössischen Äußerungen belegt, die sein Ende scheinbar vorhersahen und schließlich wurde das Ende des Reiches auch mit einem unreflektierten Gebrauch der wenigen bisher bekannten Bilder verbunden, welche die Auflösung des Reiches thematisieren.

Im Folgenden sollen am Beispiel zeitgenössischer Äußerungen und einer Neuinterpretation des auf dem Einband abgebildeten Stahlstiches,

exemplarisch zunächst problematische Aspekte der teleologischen Sichtweise auf das Ende des Alten Reiches verdeutlicht werden. Sodann geht es um die Bedeutung des Reichsdeputationshauptschlusses für das Reichskammergericht und um die Lage des Reichskammergerichts nach dem Pressburger Frieden. Im Anschluss daran stehen die Auflösung des Reiches und ihre Bewertung durch das Kammergericht sowie die Abwicklung des Kammergerichtspersonals im Vordergrund. Insgesamt geht es also darum eine Perspektive zu wählen, welche den Gegenwarts-horizont der Zeitgenossen in die Analyse mit einbezieht und der 1803 bzw. 1806 noch gegebenen Offenheit der Entwicklungen Rechnung trägt. Damit soll versucht werden, ein anderes als das vorherrschende Bild von der Endphase des Alten Reiches zu entwickeln.

III. Versatzstücke der Teleologie

Während die Wende von 1989/90 die Zeitgenossen überrascht hat, scheint für die Zäsuren von 1803 und 1806 das Gegenteil zu gelten. Dies dokumentieren zahlreiche zeitgenössische Äußerungen, die den Tod des Reiches oder sein drohend bevorstehendes Ende diagnostizieren. Bekannt ist die Bemerkung des rheinischen Publizisten Joseph Görres, der am 7. Januar 1798 in einer Rede vor der Patriotischen Gesellschaft in Koblenz den Tod des Reiches feststellte:

Am dreißigsten Dezember 1797, am Tage des Übergangs von Mainz, nachmittags um 3 Uhr starb zu Regensburg in dem blühenden Alter von 955 Jahren, 5 Monaten, 28 Tagen sanft und seelig an einer gänzlichen Entkräftung und hinzugekommenen Schlagflusse bei völligem Bewusstsein und mit allen heiligen Sakramenten versehen das heilige römische Reich, schwerfälligen Andenkens.⁷

Vergleichbares trug am selben Tag ein unbekannter Zeitgenosse in einem Schreiben dem Gesandten in Rastatt Franz Xaver von Zwackh vor⁸: *Daß dem alten Gebäude der teutschen Reichsverfassung der Einsturz drohe, fällt jedem in die Augen, ein neuer Bau oder eine aufs nämliche hinauslaufende Totalreparatur sind unvermeidbar.⁹*

Wenige Jahre später sah der Kurfürsterkanzler Karl Theodor von Dalberg die Vernichtung von Reichsverfassung und Reichsstaatsrecht drohen, als er an seine Reichsmitstände die Frage richtete: *Sollten Landfrieden, Reichstags- und Reichs- Gerichts- Ordnungen, Reichs-*